

Wartungsvertrag

von technischen Anlagen und

Einrichtungen

durch die

SERVOLIFT GmbH

Service-Nummer

0700 / 737 865 438

0700 / SERVOLIFT

(Stand 05/2019)

Inhalt

I.	Änderungshistorie	Fehler! Textmarke nicht definiert.
II.	Ziel / Zweck	3
III.	Präambel / Definition / Geltungsbereich	3
0.1.	Präambel	3
0.2.	Definition	3
0.2.1.	Instandhaltung	3
0.2.2.	Inspektion	3
0.2.3.	Wartung	3
0.2.4.	Instandsetzung	3
0.2.5.	Prüfen, Reinigen und Messen	3
0.3.	Anwendungs- und Geltungsbereich	3
IV.	Allgemeines	3
0.4.	Versicherung	3
0.5.	Prüffristen	3
0.6.	Abfall / Entsorgung	3
1.	Gegenstand des Vertrages	5
2.	Leistungen des Auftragnehmers	5
3.	Pflichten des Auftragnehmers	8
4.	Ausführung der Leistung	9
5.	Ausführung der Leistung	10
6.	Mängelansprüche	11
7.	Haftung	11
8.	Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen	12
9.	Pflichten des Auftraggebers	14
10.	Ausführung von Leistungen durch Dritte	15
11.	Gerichtsstand	16
12.	Anlagen zum Vertrag	16
13.	Schriftform und salvatorische Klausel	16

Änderungen	Revision / Datum
Erstfassung	0 / 2019-05-31

I. Ziel / Zweck

Dieser Vertrag regelt den Umfang für die von SERVOLIFT zu erbringende Wartung/Inspektion (Dienstleistung) beim Auftraggeber Vorort.

II. Präambel / Definition / Geltungsbereich

0.1. Präambel

Dieser Vertrag ersetzt keine gesetzlichen Vorschriften und Pflichten, die der Anlagenbetreiber gemäß den Betreiberpflichten erbringen und kontrollieren muss. Zielsetzung ist, die Vorbeugung von Störungen und Systemausfällen, die Minimierung von Betriebs- und Instandhaltungskosten, der langfristiger Erhalt der Investition des Kunden unter Berücksichtigung der günstigsten Gesamtkosten, die Betriebssicherheit, die Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit, die vorausschauende Planung von Kosten, die Erbringung der gesetzlichen Prüfpflicht durch einen vorgeschriebenen Sachkundigen.

0.2. Definition

0.2.1. Instandhaltung

Unter Instandhaltung wird nach DIN 31051 die Kombination aller funktionserhaltenden und die bestimmungsgemäße Funktion wieder herstellenden Maßnahmen für eine Anlage bzw. für ihre Komponenten und Teile verstanden, die während des Lebenszyklus erforderlich sind.

Gegenstand dieses Vertrags sind die Grundmaßnahmen der Instandhaltung

- Inspektion;
- Wartung und Instandsetzung

0.2.2. Inspektion

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes einer Einheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung. Die Maßnahmen zur Inspektion können insbesondere beinhalten:

- Erstellung eines verbindlichen Inspektionsplans
- Vorbereitung der Inspektion einschl. erforderliche Schutzmaßnahmen
- Durchführung der Inspektion, vorwiegend die Ermittlung bestimmter Merkmalswerte durch Prüfen, Messen, Kontrollieren
- Vorlage und Auswertung der Ergebnisse
- Fehleranalyse
- Planung im Sinne des Aufzeigens und Bewertens alternativer Lösungen unter Berücksichtigung betrieblicher und außerbetrieblicher Forderungen
- Rückmeldung

0.2.3. Wartung

Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates. Die Maßnahmen zur Wartung können insbesondere beinhalten:

- Erstellung eines verbindlichen Wartungsplans
- Vorbereitung der Wartung einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen
- Durchführung der Wartung (z.B. Nachstellen, Auswechseln und Ersetzen von Betriebsstoffen / Verbrauchsmitteln, Ergänzen, Schmierern, Konservieren, Reinigen soweit funktionserhaltend)
- Funktionsprüfung
- Rückmeldung

Es werden auch die im Zusammenhang mit der Wartung erforderlichen Prüfungen oder Messungen vorgenommen.

0.2.4. Instandsetzung

Physische Maßnahme, die ausgeführt wird, um die Funktion einer fehlerhaften Einheit wiederherzustellen. Die Maßnahmen der Instandsetzung können insbesondere beinhalten:

- Auftragsmanagement
- Fehleranalyse
- Planung
- Vorbereitung der Instandsetzung inkl. vorbereitender Maßnahmen
- Durchführung (z.B. Ausbessern, Austauschen)
- Funktionsprüfung und Abnahme der Instandsetzung
- Auswertung und Dokumentation

Es werden auch die im Zusammenhang mit der Instandsetzung erforderlichen Prüfungen oder Messungen vorgenommen.

0.2.5. Prüfen, Reinigen und Messen

Unter „Prüfen“ wird grundsätzlich eine Sicht-, einschließlich Funktionskontrolle, verstanden, sofern nicht Abweichendes im Vertrag vermerkt ist.

Unter „Reinigen“ ist eine zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit bzw. Funktionserfüllung notwendige Reinigung zu verstehen.

Unter „Messen“ wird verstanden:

- Kontrolle, ob ein Grenzwert eingehalten wird.
Das Ergebnis (positiv/negativ) ist zu dokumentieren.
- Feststellen eines bestimmten Betriebszustandes der Anlage.
Der gemessene Wert ist zu dokumentieren.

In beiden Fällen muss ein außerhalb des tolerierbaren Bereiches liegendes Ergebnis Veranlassung für eine weitere Aktivität (Wartung, Instandsetzung) sein.

0.3. Anwendungs- und Geltungsbereich

Gilt für alle Tätigkeiten und Dienstleistungen zur Erfüllung der Wartung und Inspektion, die durch SERVOLIFT-Mitarbeiter und/oder SERVOLIFT-Zulieferer erbracht werden.

Dieser Vertrag gilt nicht für

- gemeinsame Beauftragung von Wartung und Inspektion und Instandsetzung mit weiteren Dienstleistungserbringern.
- Hygienische, energetische bzw. technologische Untersuchungen und Konzeptionen sowie Verbesserungen
- Hygieneinspektionen z.B. nach VDI 6022.

III. Allgemeines

0.4. Versicherung

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung, die Sach- sowie Vermögens- und Personenschäden abdeckt. Der Versicherungsumfang umfasst nach Maßgabe der Versicherungssummen und Bedingungen des Versicherungsvertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden, die durch von ihm hergestellte und gelieferte Produkte und durch Ausführen von Arbeiten während der Wirksamkeit des Vertrages eintreten. Die Police deckt Personen- und Sachschäden, die weltweit eintreten.

0.5. Prüffristen

Die ausgewiesenen Fristen gelten grundsätzlich als Orientierungswerte und sind in Abhängigkeit der Intensität und Dauer der Nutzung zu sehen. Die spezifischen Fristen sind als Pflicht des Anlagenbetreibers in Abhängigkeit insbesondere

- der sicherheitstechnischen und hygienischen Anforderungen
- der Vorgaben/Empfehlungen einschlägiger Vorschriften bzw. Richtlinien
- des unterschiedlichen Verschleißes der Anlagenteile
- der notwendigen Mindestverfügbarkeit der Anlage
- der örtlichen Betriebsbedingungen (z.B. Personal, Immissionen, Betriebsdauer)
- der Zugänglichkeit der Anlage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange

Die Ausführungsfristen sollen nach einer mehrjährigen Betriebsdauer anhand der gesammelten Erfahrungen (z.B. Nutzungsintensität, Störanfälligkeit) überprüft und dem Bedarf angepasst werden. Unabhängig von den vertraglich gebundenen Leistungen sind durch den Betreiber bzw. Nutzer im Allgemeinen Sicht- und Funktionskontrollen, z. B. im Rahmen regelmäßig durchzuführender Begehungen, sicherzustellen. Auf die erforderliche Fachkunde wird hingewiesen.

0.6. Abfall / Entsorgung

Materialien und Hilfsstoffe, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Instandhaltung zu ersetzen hat, sind im Rahmen der Vertragsleistungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Materialien und Hilfsstoffe, die über gefährliche Eigenschaften verfügen und als „Sonderabfall“ entsorgt werden müssen. In diesen Fällen erfolgt die Entsorgung direkt Vorort über den Auftraggeber und auf dessen Kosten. In diesen Fällen tritt der Auftraggeber als Abfallerzeuger auf und die Entsorgung, insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen für gefährliche Abfälle, gesondert durch den Auftraggeber zu regeln.

Wartungs- und Inspektionsvertrag

für Bestandsanlagen

Zwischen (Kundenfirma):

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

vertreten durch (Kundenansprechpartner):

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Auftragsnummer des Auftraggebers (z.B. Dauerbeauftragung /-bestellnummer)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

-nachstehend Auftraggeber genannt-

und der SERVOLIFT GmbH

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Auftragsnummer des Auftragnehmers

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

-nachstehend Auftragnehmer genannt-

wird für (SERVOLIFT-Maschinen-Nr.):

siehe Liste „Geräteübersicht“

folgende Vereinbarung getroffen.

1. Gegenstand des Vertrages

Der Auftragnehmer übernimmt die Wartung und Inspektion, ausgenommen Verbesserungen, nach DIN 31051, sowie weitere vereinbarte bzw. sonstige Leistungen (siehe Nr. 2.1 bzw. Nr. 2.2) an den technischen Anlagen und Einrichtungen - nachstehend als Anlagen bezeichnet -, die in der Geräteliste aufgeführt sind. Es gilt immer die aktuellste Version der Geräteliste.

Die Geräteliste ist Vertragsbestandteil.

Hinweis:

In der Geräteliste sind Gerätetyp, Aufstellungsort (ggf. räumliche Ausdehnung), Serien-Nr., KW/Jahr sowie sonstige vertragsrelevante Angaben (ggf. unter Verwendung von Ergänzungsblättern) so genau und umfassend anzugeben, dass der Leistungsgegenstand und die umfassten Anlagenteile eindeutig beurteilt werden können.

2. Leistungen des Auftragnehmers

(2.1) Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen nach Art und Umfang alle Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 sowie 2.2, die im Rahmen der Instandhaltung für einen sicheren, funktionstüchtigen und wirtschaftlichen Betrieb der Anlage(n) erforderlich sind.

Hinweis:

Für die Wirtschaftlichkeit gilt die Verantwortung des Auftragnehmers insoweit, wie sie im Rahmen der Instandhaltung übernommen werden kann. Andere Einflussfaktoren (z. B. Art und Umfang des Anlagenbetriebes) liegen außerhalb des Einfluss-bereiches des Auftragnehmers und damit auch außerhalb seiner Verantwortung. Es kann daher im Rahmen des Instandhaltungsvertrages nicht verlangt werden, dass der Auftragnehmer an den Anlagen technische Verbesserungen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit ohne besondere Vergütung durchführt. Die aus Rechtsvorschriften sich ergebenden Pflichten des Betreibers werden durch den Abschluss eines Instandhaltungsvertrages nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer bestimmt den Umfang der Maßnahmen im Einzelnen, soweit nachfolgend keine anderslautenden Regelungen getroffen worden sind. Erweisen sich die vom Auftragnehmer vorgesehenen Maßnahmen als unzureichend, so hat er sie ohne Anspruch auf Mehrvergütung anzupassen. Es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass unvorhersehbare Umstände wie wesentliche Nutzungsänderungen, außergewöhnliche Umwelteinflüsse eine Änderung des Leistungsumfanges erfordern.

Hinweis:

Besondere Regelungen sind auch zu treffen, wenn bereits bei Vertragsbeginn erkennbar ist, dass außergewöhnliche Umwelteinflüsse zu einem erhöhten Instandhaltungsaufwand führen können.

(2.1.1) Die Wartung umfasst zur Erhaltung des einwandfreien Zustandes und der Funktion der Anlage(n) regelmäßig erforderliche Maßnahmen nach einer Arbeitsanweisung und/oder Checkliste(n) des Auftragnehmers einschließlich Beseitigen von betriebsbedingten Verunreinigungen an den Anlagen selbst (Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates).

Hinweis:

Besondere Regelungen sind zu treffen, wenn auch Betriebsräume, Kanäle, Schächte usw. im Rahmen dieses Vertrages zu reinigen sind.

Weitere Vereinbarungen

-keine-

(2.1.2) Die Inspektion umfasst das regelmäßige Überprüfen der Anlagen auf einwandfreien Zustand und richtige Funktion (Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes einer Einheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung).

Weitere Vereinbarungen

-keine-

(2.2) Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören ferner

- die Bescheinigung von aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen (z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften) sowie allgemein anerkannter Regeln der Technik (z.B. DIN, VDE) durch Sachkundige des Auftragnehmers durchzuführenden sicherheitstechnischen Prüfungen

Weitere Vereinbarungen

-keine-

(2.3) Die nachstehenden Leistungen sind nicht Bestandteil der Wartungspauschale des Auftragnehmers

(2.3.1) Grundüberholung von Anlagen;

umfasst das Beseitigen von Störungen und Mängeln, das Liefern aller erforderlichen Ersatzteile und das Erneuern oder Ausbessern aller abgenutzten oder schadhaften Anlagenteile (physische Maßnahmen, die ausgeführt werden, um die Funktion einer fehlerhaften Einheit wiederherzustellen) z.B. Großdrehlager, Dichtungen, Hydraulikschläuche alle 6 Jahre, etc..

(2.3.2) Anpassungen oder Änderungen aufgrund von Vorgaben neuer oder geänderter gesetzlicher Bestimmungen;

(2.3.3) Lieferung und Einbau zusätzlicher Einrichtungen und Teile;

(2.3.4) Beseitigung der durch äußere Gewalt, andere unvorhersehbare Einwirkungen oder unsachgemäße Bedienung verursachten Schäden;

- Der Auftragnehmer hat die unter 2.3 genannten Leistungen nach besonderer Auftragserteilung in angemessener Frist, in Notfällen zeitnah zu erbringen. In der Regel ist vorher auf der Grundlage einer gemeinsamen Begehung ein detailliertes Angebot vorzulegen.

Der Auftrag für Leistungen nach Nr. 2.3 gilt als erteilt, wenn

Der Auftraggeber direkt Vorort den Auftrag hierzu auf dem Formular „Folgearbeiten und Material“ durch seine Unterschrift bestätigt.

3. Pflichten des Auftragnehmers

(3.1) Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu beachten.

(3.2) Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

(3.3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte, Diagnosegeräte, Belastungsgewichte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern. Ausgenommen hiervon sind die vom Auftraggeber nach Nr. 9.2 beigestellten Hilfsmittel und Hilfsstoffe.

(3.4) Es dürfen nur Originalersatzteile (neue Teile oder Austauschteile) oder gleichwertige Teile verwendet werden. Ausgebaute Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

(3.5) Erkennt der Auftragnehmer außerhalb seines Leistungsbereiches Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage gefährden können, hat er unverzüglich dem Auftraggeber (Ansprechpartner) zu informieren und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage durch den Auftraggeber zu veranlassen. Die Benachrichtigungspflicht gilt auch für Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden, aber nicht umgehend behoben werden können. Details sind auf dem jeweiligen Prüfprotokoll zu vermerken.

(3.6) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber schriftlich über Maßnahmen zu benachrichtigen, die aufgrund Änderungen der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich werden. Der Auftragnehmer soll den Auftraggeber auch über wesentliche technische Weiterentwicklungen informieren.

(3.7) Dem Auftraggeber wird empfohlen, für jede Anlage ein Instandhaltungsbuch zu führen und dies ist am Einsatzort aufzubewahren.

(3.8) Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen wie folgt zu adressieren
(Adresse, Rechnungsdetails)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Ausführung der Leistung

(4.1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen (ausgenommen Störungsbeseitigung)

- innerhalb der beim Auftragnehmer betriebsüblichen Arbeitszeit (8Uhr - 17Uhr)
- zu folgenden Zeiten

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

durchzuführen.

Der Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten ist mit dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn abzustimmen (Ansprechpartner, Telefon):

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(4.2) Im Instandhaltungsbuch sind stichpunktartig Angaben zu machen über durchgeführte Arbeiten, eingesetzte Ersatzteile sowie wesentliche Mängel und Schäden. Mess- und Einstellwerte sind in der betreffenden Checklisten einzutragen.

5. Ausführung der Leistung

(5.1) Für die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen an den in der Geräteliste aufgeführten Anlagen wird nachstehende Vergütung unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

Anlange 1 „Geräteliste“

(5.1.1) Mit dieser Vergütung sind abgegolten

- die Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2;
- die Kosten für die in Nr. 3.3 bezeichneten Hilfsmittel und Hilfsstoffe, soweit nachstehend keine Ausnahmen vereinbart sind

Mit dieser Vergütung sind ferner alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Kosten abgegolten. Kosten, wie Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Zuschläge für Leistungen nach Nr. 4.1 außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten, Schmutz- und Erschwerniszuschläge werden gesondert gemäß der Service Konditionenübersicht berechnet.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(5.1.2) Mit der Vergütung sind nicht abgegolten

- die Leistungen nach Nr. 2.3;
- Zuschläge für Leistungen nach Nr. 4.1, soweit sie außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten anfallen;
- die Lieferung folgender Hilfsstoffe
-nach 3.3

(5.2) Leistungen nach Nr. 5.1.2 werden wie folgt vergütet (Netto):

Aktuelle Service Konditionenübersicht

(5.3) Die Vergütung nach Nr. 5.1 ist ausschließlich der Umsatzsteuer für eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten zu den Pauschalpreisen (Anlage 1 „Geräteliste“). Vertrag verlängert sich stillschweigend um 12 Monate, sofern nicht eine Partei den Vertrag schriftlich 3 Monate zum Vertragsende kündigt. Die Verlängerung des Vertrages beinhaltet eine Preissteigerung von 3% pro Jahr.

(5.4) Soweit der Auftragnehmer für Sach- und Rechtsmängel aus der Errichtung der Anlage(n) haftet, wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

(5.5) Die Vergütung wird gezahlt

nach erfolgter Leistungserbringung

Die Erfüllung der berechtigten Entgeltforderungen erfolgt binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang.

6. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr.

7. Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

8. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

(8.1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt

- am dd.mm.yyyy und beträgt 2 Jahre

(8.2) Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a. die in der Geräteliste aufgeführten Anlagen verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen;
- b. die in der Geräteliste aufgeführten Anlagen aus rechtlichen Gründen von Dritten instandgehalten werden müssen;
- c. der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB);
- d. der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage(n) nicht mehr auf die dann erforderlichen Instandhaltungsarbeiten eingerichtet ist;
- e. über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;
- f. der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
- g. der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt;

- h. der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen;

(8.3) entfällt.

(8.4) entfällt

Hinweis:

Die Absicht, Anlagen außer Betrieb zu setzen, ist dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Dabei ist die voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Außerbetriebnahme anzuzeigen. Für die bei der Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme gegebenenfalls erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

(8.5) Werden die in der/(den) Bestandsliste(n) aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

Hinweis:

Wesentliche Änderungen an den auszuführenden Leistungen der Anlage oder des Vertrages können zur Neugestaltung des Vertrages verpflichten.

(8.6) Auf Verlangen eines Vertragspartners ist zum Ende des Vertrages in Verbindung mit dem letzten Inspektions-/Wartungsdienst eine gemeinsame Inspektion der Anlage(n) durchzuführen. Hierüber ist anschließend ein Protokoll zu erstellen.

9. Pflichten des Auftraggebers

(9.1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

(9.2) Der Auftraggeber stellt folgende

Arbeitskräfte:

-keine-

Hilfsmittel:

-keine-

Hilfsstoffe:

-keine-

Hinweis:

Es mag aus Sicht des Auftraggebers besondere Gründe geben, Hilfsmittel und Hilfsstoffe wie Hydrauliköl, Motoröl, Filter selbst zu stellen. In diesen Fällen sind Abstimmungen zwischen den Vertragspartnern über die Qualität der beigestellten Stoffe sowie über den Aufwand oder die Möglichkeit einer Entsorgung zu führen.

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

(9.3) Dem Auftraggeber obliegt die Auftragsvergabe an den Sachverständigen für gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Prüfungen.

(9.4) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse mitteilen.

10. Ausführung von Leistungen durch Dritte

(10.1) Beabsichtigt der Auftraggeber Leistungen nach Nr. 2.3 an einen Dritten zu vergeben, so hat er den Auftragnehmer zu verständigen. Der Auftragnehmer hat dann zu erklären, ob oder unter welchen Voraussetzungen er den Vertrag fortzusetzen bereit ist.

(10.2) Ist der Auftragnehmer nicht bereit, den Vertrag unverändert fortzusetzen und kommt es zu keinem Einvernehmen über die Änderung, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Hinweis:

Die Einschaltung eines Dritten hat erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. In derartigen Fällen erscheint es unumgänglich besondere Vereinbarungen zu treffen z.B. über

- *Umfang der Vertragsleistungen während der Tätigkeit des Dritten;*
- *Pflicht zur Störungsbeseitigung während der Tätigkeit des Dritten;*
- *Haftung während der Tätigkeit des Dritten;*
- *Revision der Anlage mit oder ohne zusätzliche Vergütungen nach der Tätigkeit des Dritten;*
- *Gewährleistung nach der Tätigkeit des Dritten*

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag richtet sich nach dem Sitz des Auftragnehmers.

12. Anlagen zum Vertrag

- Anlage 1 „Geräteliste“
- Formular „Folgearbeiten und Material“
- Übersicht „Servicekonditionen“

13. Schriftform und salvatorische Klausel

(13.1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z.B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen).

(13.2) Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

Auftraggeber

Auftragnehmer

....., den

....., den

.....

.....

Name/Unterschrift

Name/Unterschrift